

Statuten der Winterhilfe Baselland

Artikel 1 (Name und Sitz)

¹ Unter dem Namen "Winterhilfe Baselland" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal.

² Die Winterhilfe Baselland ist die Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten, die ihr aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

³ Die Winterhilfe Baselland ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Artikel 2 (Ziele)

¹ Die Winterhilfe Baselland hilft in erster Linie mit finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen in Notsituationen von Einwohnern im Kanton Baselland zu überbrücken. Daneben vermittelt sie Familien und Einzelpersonen Informationen über weitergehende Hilfsmöglichkeiten sowie Beratung und Begleitung und fördert Projekte, welche das Entstehen von Notlagen verhindern helfen, bzw. zu deren Behebung beitragen.

² Die Winterhilfe Baselland nutzt alle Möglichkeiten sinnvoller Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und anderen Hilfswerken und stimmt dabei ihre Tätigkeit ihnen gegenüber ab.

³ Die Winterhilfe Baselland nimmt Bund, Kantonen und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.

⁴ Die Winterhilfe Baselland erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Winterhilfe Schweiz und richtet ihr Erscheinungsbild und ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Winterhilfe Schweiz aus.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

¹ Mitglieder der Winterhilfe Baselland sind Einzelpersonen und/oder juristische Personen, welche die Ziele der Winterhilfe unterstützen. Sie bilden das oberste Organ des Vereins Winterhilfe Baselland.

² Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, üben sie ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine von ihnen bezeichnete Vertreterin oder einen von ihnen bezeichneten Vertreter aus.

³ Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

⁴ Der Austritt eines Mitgliedes kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

⁵ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Verein erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen der Winterhilfe Baselland zuwiderhandelt oder ihrem Ansehen schadet.

Artikel 4 (Organe)

Die Organe der Winterhilfe Baselland sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle

Artikel 5 (Mitgliederversammlung)

¹ Die Mitgliederversammlung ist gemäss Art. 3 ¹ oberstes Organ der Winterhilfe Baselland und tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich.

² Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes; Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlags;
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, sowie der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung der Winterhilfe Schweiz;
- f) Statutenrevision;
- g) Erlass von Reglementen und Richtlinien zur Mittelbeschaffung und -verwendung;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Auflösung des Vereins.

³ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zu einer Beschlussfassung nach Artikel 5 Abs. ² g), h) und i) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des Mehrs der Anwesenden nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit besitzt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin zukommen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind allen Mitgliedern ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6 (Vorstand)

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter hat im Vorstand beratende Stimme.

² Im Vorstand sollen die verschiedenen Kantonsteile, verwandte Organisationen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens vertreten sein.

³ Der Vorstand befindet über alle wichtigen laufenden Geschäfte. Ihm fallen alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

⁴ Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters oder einzelnen Mitgliedern delegieren.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 7 (Geschäftsstelle)

¹ Der Geschäftsstelle steht die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter vor. Sie/er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für die wirksame und wirtschaftliche Erbringung der gesamten Winterhilfe-Tätigkeiten im Kanton Baselland.

² Im besonderen ist die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Unterstützungsgesuche sowie das Finanzwesen zuständig und nimmt die Aufgaben eines Sekretariates wahr. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.

³ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter wohnt den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme bei und vertritt die Winterhilfe Baselland zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten nach aussen, soweit der Vorstand die Vertretung und Zeichnungsberechtigung nicht abweichend regelt.

Artikel 8 (Revisionsstelle)

¹ Eine neutrale und befähigte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der Winterhilfe Baselland. Sie erstattet Bericht und stellt Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

² Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

Artikel 9 (Finanzielles)

¹ Zur Beschaffung der für ihre Hilfstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel führt die Winterhilfe Baselland im Rahmen der gesamtschweizerischen Sammlung jährlich mindestens eine Geldsammlung bei der Bevölkerung ihres Kantons durch.

² Die Winterhilfe Baselland unternimmt weitere Anstrengungen, um sich Mittel durch Sammlungen, Sponsoren, Legate, Veranstaltungen usw. zu beschaffen.

³ Vom Ertrag der Sammlungen sind der Winterhilfe Schweiz die von der Delegiertenversammlung der Winterhilfe Schweiz festgelegten Beiträge zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben zu entrichten. Die übrigen Einnahmen verbleiben ausschliesslich der Verwendung durch die Winterhilfe Baselland überlassen.

⁴ Die Mitglieder der Winterhilfe Baselland entrichten einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag gemäss beiliegendem Anhang.

Artikel 10 (Geschäftsjahr)

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 11 (Vermögen nach Auflösung)

Im Falle der Auflösung der Winterhilfe Baselland gehen die noch vorhandenen Aktiven an die Winterhilfe Schweiz über mit der Auflage, sie im Sinne von Art. 2 dieser Statuten im Kanton Baselland zu verwenden.

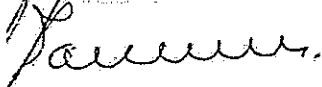
Artikel 12 (Inkrafttreten)

Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 12. November 1997 und durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz vom 11. März 1998 in Kraft.

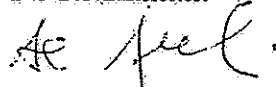
Liestal, 12. November 1997

WINTERHILFE BASELLAND

Der Präsident:



Der Geschäftsleiter:



Anhang 1 zu den Statuten der Winterhilfe Baselland

Der vorliegende Anhang ist ein integrierender Bestandteil der Statuten vom 11. März 1998

Mitgliederbeitrag /Art. 9.4 der Statuten

Die Vorstandsmitglieder der Winterhilfe Baselland haben am 25. März 1998 einen

Einzel-Mitgliederbeitrag von Fr. 20.--/Jahr

festgelegt.

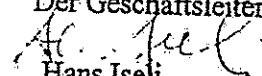
Dieser Beitrag bleibt bestehen, bis der Vorstand eine Änderung beschliesst.

Winterhilfe Baselland

Der Präsident:


Max Thommen

Der Geschäftsleiter:


Hans Iseli

Liestal, 25. März 1998 /ah